

Kurztitel

Tierärztliche Ordinationsassistenten-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 161/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.06.2018

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Berufsprofil**

§ 2. (1) Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenten ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht und eigenständig ausführen zu können:

1. Betreuen der Patienten und Patientenbesitzer/innen (Tierhalter/innen) vor, während und nach der Behandlung,
2. Assistieren des Tierarztes/der Tierärztin bei Behandlungen und Operationen in tierärztlichen Praxen oder tierärztlichen Kliniken,
3. Betreuen von Tieren bei stationärer Behandlung,
4. Dokumentieren der Befunde sowie der tierärztlichen Behandlungen,
5. Anwenden von Hygienemaßnahmen,
6. Organisieren des täglichen Praxisablaufes und der Terminplanung,
7. Durchführen von administrativen Aufgaben wie Patientenverwaltung, Schriftverkehr und Mitwirken beim Zahlungsverkehr.

(2) Die dem Tierarzt/der Tierärztin vorbehaltenen Tätigkeiten im Sinne des § 12 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975 idGF bleiben von den unter Abs. 1 genannten Tätigkeiten unberührt.

Schlagworte

Patientenbesitzerin, Tierhalterin

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2018

Gesetzesnummer

20010245

Dokumentnummer

NOR40204565